



Aero-Club Lützellinden e.V.

Rheinfelder Straße 81-85 • 35398 Gießen-Lützellinden

E-Mail: info@aeroclub-luetzellinden.de • <https://aeroclub-luetzellinden.de>

Satzung

Vorbemerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Damit werden auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Aero-Club Lützellinden e.V.
2. Er ist beim Amtsgericht Gießen unter 21 VR 1227 in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Gießen-Lützellinden.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Flugsports.
b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung einer Schulung zur Aus- und Fortbildung im Motorflug, dem Betrieb von Motorflugzeugen für den Flugsport, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Flugsport.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Die Mitglieder unterscheiden sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie ordentliche und fördernde Probemitglieder. Ist im Folgenden ohne unterscheidenden Zusatz von „Mitglied“ oder „Mitgliedern“ die Rede, sind alle Mitglieder gemeint.
a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden;
b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die den Interessen des Vereins besondere Förderung angedeihen lassen, aber sich nicht aktiv am Luftsport beteiligen will;



Aero-Club Lützellinden e.V.

Rheinfelder Straße 81-85 • 35398 Gießen-Lützellinden

E-Mail: info@aeroclub-luetzellinden.de • <https://aeroclub-luetzellinden.de>

- c) Probemitglieder siehe 2;
 - d) Ehrenmitglieder sind diejenigen Mitglieder, die aufgrund hervorragender Verdienste um den Verein oder den Flugsport auf Vorschlag des Vorstands des Vereins durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmen hierzu ernannt werden.
2. Die Mitgliedschaft, ausgenommen die Ehrenmitgliedschaft, wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Tragung des Mitgliedsbeitrags und der Gebühren nach § 3 Nr. 5 dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

Ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder werden durch den Annahmebeschluss des Vorstands zunächst ordentliche bzw. fördernde Probemitglieder. Nach Ablauf der zwölfmonatigen Probemitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf der darauffolgenden Vorstandssitzung durch Beschluss über die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder förderndes Mitglied. Der Vorstand übermittelt seine Beschlüsse dem Antragsteller bzw. (Probe)Mitglied in Textform. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung, Motorflugbetriebsordnung sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins an.

3. Die Mitgliedschaft – auch Probemitgliedschaft – endet:
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erklären ist, zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist;
 - b) mit sofortiger Wirkung nach Kenntnisnahme von dem Beschluss, mit dem der Vorstand nach Ablauf der Probemitgliedschaft die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ablehnt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung in Textform an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seinen fälligen Zahlungen (§ 3 Nr. 5) in Verzug ist.
 - d) durch Ausschluss;
 - e) durch Tod des Mitglieds.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen.
- Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
- a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
 - b) bei grob unsportlichem Verhalten,



Aero-Club Lützellinden e.V.

Rheinfelder Straße 81-85 • 35398 Gießen-Lützellinden

E-Mail: info@aeroclub-luetzellinden.de • <https://aeroclub-luetzellinden.de>

- c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Das betroffene Mitglied darf sich binnen einer Frist von mindestens zwei Wochen zu den Vorwürfen in Textform äußern. Über den Ausschluss entscheidet ausschließlich der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand übermittelt seine Entscheidung dem Mitglied in Textform an die zuletzt bekannte Adresse. Ab dem Zugang der Ausschlussentscheidung ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

Gegen die Ausschlussentscheidung kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet der Vorstand. § 3 Nr. 2 gilt entsprechend.

Ein Mitglied des Vorstandes kann erst ausgeschlossen werden, nachdem es durch die Mitgliederversammlung von seinem Amt abberufen ist. Jedoch kann vor der Abberufung durch die Hauptversammlung in Fällen der dringenden Gefahr für die Interessen des Vereins eine vorläufige Amtsenthebung durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgen. Im Falle der vorläufigen Amtsenthebung ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

5. Beiträge

- a) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Neu und wiederholt eintretende ordentliche Mitglieder/Probemitglieder entrichten eine Aufnahmegebühr. Bei einem Wechsel von fördernder auf ordentliche Mitgliedschaft ist die Aufnahmegebühr zu entrichten, sofern diese vormals noch nicht bezahlt wurde. Die Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- b) Fördernde Mitglieder/Probemitglieder und minderjährige Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr. Fördernde Mitglieder/Probemitglieder entrichten die Hälfte des Jahresbeitrages, Ehrenmitglieder und minderjährige Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- c) Zudem zahlen ordentliche Mitglieder/Probemitglieder Gebühren für die Benutzung der Luftfahrzeuge. Deren Höhe und Fälligkeit legt der Vorstand fest.
- d) Die Beiträge, Aufnahmegebühren und Gebühren werden über SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Zahlung und für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos Sorge zu tragen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit der Einziehung oder Rücklastschriften



Aero-Club Lützellinden e.V.

Rheinfelder Straße 81-85 • 35398 Gießen-Lützellinden

E-Mail: info@aeroclub-luetzellinden.de • <https://aeroclub-luetzellinden.de>

verbundenen Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto nicht mehr besteht und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem Ende des Kalenderjahres endet, können keine anteilige Rückzahlung des Jahresbeitrages, einer etwaigen Aufnahmegebühr und einer sonstigen Gebühr verlangen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen zu. Nur den ordentlichen Mitgliedern und den ordentlichen Probemitgliedern steht außerdem das Recht auf Nutzung der Luftfahrzeuge zu.
2. Den Mitgliedern stehen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Probemitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Minderjährige Mitglieder können durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten werden. In diesem Fall sind die Rechte des minderjährigen Mitglieds einheitlich auszuüben.

§ 5 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten (§ 26 BGB).

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der



Aero-Club Lützellinden e.V.

Rheinfelder Straße 81-85 • 35398 Gießen-Lützellinden

E-Mail: info@aeroclub-luetzellinden.de • <https://aeroclub-luetzellinden.de>

Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

4. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied eines anderen flugsportbetreibenden Vereins sein.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden,
 - c) die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
6. Der Vorstand ist zur Erfüllung bestimmter Aufgaben berechtigt, Ausschüsse und Referenten zu bestellen bzw. ein Vorstandsmitglied oder ein anderes Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen gefasst, zu denen der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende nach Bedarf in Textform unter Angabe der Tagesordnung einlädt.
8. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden (im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden) und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
9. Der Vorstand legt unter Berücksichtigung strenger wirtschaftlicher Kriterien und einer sparsamen Kassenführung die Gebühren für die Benutzung der Luftfahrzeuge fest.
10. Der Vorstand erlässt für die Nutzung und den Betrieb der Luftfahrzeuge eine Motorflugbetriebsordnung.
11. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.



Aero-Club Lützellinden e.V.

Rheinfelder Straße 81-85 • 35398 Gießen-Lützellinden

E-Mail: info@aeroclub-luetzellinden.de • <https://aeroclub-luetzellinden.de>

§ 7 Vergütungen und Aufwendungsersatz

1. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
2. Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Näheres kann der Vorstand in einer Finanzordnung regeln.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (Live Online-Mitgliederversammlung, § 9 Absatz 1) für den Verein oder seine Mitglieder nicht zumutbar ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Änderungen der Satzung,
 - d) Beschlussfassung über Anträge,
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und der Aufnahmegebühr,
 - f) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Auflösung des Vereins.
3. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Für die



Aero-Club Lützellinden e.V.

Rheinfelder Straße 81-85 • 35398 Gießen-Lützellinden

E-Mail: info@aeroclub-luetzellinden.de • <https://aeroclub-luetzellinden.de>

Berufung und Durchführung dieser Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse versandt wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen und Anträge stellen. Fristgemäß gestellte Ergänzungsverlangen und Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Sie müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer, der das Protokoll zu führen hat, nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Probemitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
7. Alle Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt, so wird die Abstimmung geheim durchgeführt.
8. Die Abstimmungen der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.



Aero-Club Lützellinden e.V.

Rheinfelder Straße 81-85 • 35398 Gießen-Lützellinden

E-Mail: info@aeroclub-luetzellinden.de • <https://aeroclub-luetzellinden.de>

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Es muss insbesondere enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - e) die Tagesordnung,
 - f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
 - g) die Art der Abstimmung,
 - h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
 - i) Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 9 Live Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass
 - a) die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und müssen (Live Online-Mitgliederversammlung),
 - b) die Mitglieder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgeben können oder
 - c) die Mitgliederversammlung zugleich als Live Online- und Präsenzveranstaltung durchgeführt wird („Hybrid-Versammlung“).

Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Live Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).



Aero-Club Lützellinden e.V.

Rheinfelder Straße 81-85 • 35398 Gießen-Lützellinden

E-Mail: info@aeroclub-luetzellinden.de • <https://aeroclub-luetzellinden.de>

3. Die „Geschäftsordnung für Live Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen bestimmen, dass ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig ist, wenn
 - a) alle Mitglieder in Textform beteiligt werden,
 - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 10 Zweckverbände

Um die Interessen des Vereins zu fördern, kann der Verein fliegerischen oder sportlichen Zweckverbänden beitreten. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

§ 11 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der [Datenschutzordnung \(DSO\)](#) des Vereins geregelt.
2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der



Aero-Club Lützellinden e.V.

Rheinfelder Straße 81-85 • 35398 Gießen-Lützellinden

E-Mail: info@aeroclub-luetzellinden.de • <https://aeroclub-luetzellinden.de>

Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nur an öffentliche oder gemeinnützige Körperschaften mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Luftsports verwendet werden darf.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nur an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Flugsports verwendet werden darf.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.03.2021 live online beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.